Das Altfahrzeuggesetz und die Altfahrzeugverordnung

Zur Umsetzung der EG-Richtlinie über Altfahrzeuge in nationales Recht hat die Bundesregierung am 21. Juni 2002 das AltfahrzeugG (Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen) und die Neufassung der AltfahrzeugV (Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen) erlassen. Diese sind am 01.07.2002 in Kraft getreten.

Die AltfahrzeugV enthält folgende wesentliche Regelungen:

o Letzthalter können ihre Altfahrzeuge unentgeltlich an den Hersteller/Importeur zurückzugeben (Rücknahmestelle).

o Hersteller und Importeure sind zur Rücknahme der Altfahrzeuge verpflichtet, haben die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen und die mit der Rücknahme und Verwertung verbundenen Kosten zu tragen.

o Seit dem Jahre 2015 sind mindestens 95 % des durchschnittlichen Gewichts eines Altfahrzeugs zu verwerten und mindestens 85 % stofflich (werk- oder rohstofflich) zu verwerten oder wiederzuverwenden.

Gemeinsame Stelle Altfahrzeuge (GESA) - Internetportal

Die gemeinsame Stelle Altfahrzeuge – kurz „GESA" – hat die Aufgabe, Daten zu anerkannten Demontagebetrieben, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung von Altfahrzeugen zentral für die gesamte Bundesrepublik zu sammeln und zur Verfügung zu stellen.

Auf der Internetseite www.altfahrzeugstelle.de veröffentlicht die GESA eine ständig aktualisierte Liste aller anerkannten Demontagebetriebe und Schredderanlagen. Auf dieser kann jedermann nach anerkannten Betrieben recherchieren.

Stichwort Recycling

Es geht darum, einzelne Fahrzeugteile umweltgerecht einem Recyclingkreislauf zuzuführen und somit den Ressourcenverbrauch zu reduzieren.

Deshalb wird ein flächendeckendes Netz von autorisierten Altauto-Rücknahmestellen und zertifizierten Demontagebetrieben aufgebaut, an das Sie Ihr Altfahrzeug zurückgeben können. Die Hersteller sind zudem verpflichtet, bei Neufahrzeugen verstärkt Recyclingmaterial zu verwenden, damit möglichst wenig kostbare Rohstoffe verloren gehen.

LANDKREIS PASSAU

Richtiger Umgang mit Schrottfahrzeugen Lagerung, Ausschlachtung und Entsorgung



Landratsamt Passau
Domplatz 11 – 94032 Passau
Telefon 0851 397-5310 oder -5302
E-Mail umweltschutzbehoerde@landkreis-passau.de

Privater Grund

Sofern Fahrzeuge auf Privatgrund abgestellt werden, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, dass die Fahrzeuge der Umwelt nicht schaden.
Ist das abgemeldete Fahrzeug noch betriebsbereit oder reparierbar, so ist es kein Abfall. Bis zur Zulassung sind jedoch werterhaltende Maßnahmen für das Fahrzeug zu treffen, wie z.B. mit einer Plane abzudecken oder in der Garage abzustellen.

Ausschlachten:
Die Demontage von Fahrzeugen, also das Ausschlachten und die Beschaffung von Ersatzteilen, dürfen nur zertifizierte Demontagebetriebe durchführen. Privatpersonen und KFZ-Betriebe dürfen Fahrzeuge nicht demontieren.

Lagerung:
Auf Privatgrund sollten abgemeldete Fahrzeuge auf befestigtem Boden stehen.
Sofern es sich um Altfahrzeuge handelt, ist eine Lagerung (das Abstellen) auf Privatgrundstücken grundsätzlich verboten. Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Abfallbeseitigungsanlagen (hier: Demontagebetreibe, Rücknahme- und Annahmestellen) behandelt, gelagert und abgelagert werden. Eine Lagerung außerhalb dieser Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Da es sich bei Altfahrzeugen um gefährlichen Abfall handelt, stellt die Lagerung und/oder Behandlung zudem einen Straftatbestand dar.

Wann ist ein Fahrzeug ein Altfahrzeug und demnach Abfall?

Altfahrzeuge sind Fahrzeuge, die nicht mehr verkehrstüchtig sind und deren Instandsetzung den Marktwert übersteigen und die somit als Abfall gemäß § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einzustufen sind. Altfahrzeuge sind auch dann Abfall, wenn ihre ursprüngliche Zweckbestimmung als Fortbewegungsmittel weggefallen ist und sie aufgrund der darin enthaltenen wassergefährdenden Stoffe und teilweise giftigen Flüssigkeiten geeignet sind, das Wohl der Allgemeinheit zu gefährden.

Entsorgung
Letzthalter von Altfahrzeugen sind verpflichtet, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Dazu sind diese ausschließlich einer
o anerkannten Annahme- oder
o Rücknahmestelle oder
o einem anerkannten Demontagebetrieb
zur Verwertung zu überlassen. Eine anderweitige Überlassung (Verkaufen oder Verschenken) ist nicht zulässig!

Annahmestellen sind Betriebe oder Betriebsteile, die Altfahrzeuge zur Bereitstellung und Weiterleitung an Demontagebetriebe annehmen, ohne selbst ein Demontagebetrieb zu sein.
Sie müssen über eine erforderliche, dem Betriebszweck entsprechende baurechtliche Nutzungsgenehmigung verfügen und die einschlägigen rechtlichen Regelungen, insbesondere zum Umwelt- und Arbeitsschutz, einhalten.

Rücknahmestellen sind Annahmestellen, bei denen der Hersteller oder ein vom Hersteller beauftragter Dritter Altfahrzeuge einer bestimmten Marke unentgeltlich zurücknehmen.

Demontagebetriebe behandeln die ihnen entweder direkt oder über Annahme- und Rücknahmestellen überlassenen Altfahrzeuge und geben anschließend die sogenannten Restkarossen an Schredderanlagen oder sonstige Anlagen zur weiteren Behandlung weiter. Zur Behandlung eines Altfahrzeuges in einem Demontagebetrieb gehören die Trockenlegung, die obligatorische Demontage bestimmter Bauteile und die Ersatzteilgewinnung durch Demontage weiterer Bauteile.

Illegale Ablagerung
Schrottautos/Altfahrzeuge, die von ihren Besitzern am Straßenrand (öffentlichen Grund) abgestellt werden, stellen eine wilde Abfallablagerung dar.
Von der Polizei oder der Behörde kann ein „roter Punkt" an dem abgestellten Fahrzeug angebracht werden, der besagt, sofern das Fahrzeug innerhalb eines Monats nicht entfernt wird, handelt es sich um Abfall. Das Fahrzeug kann dann von Amts wegen entsorgt werden. Dem Besitzer werden die Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.
Die Ablagerung stellt eine Zuwiderhandlung gegen das KrWG und die AltfahrzeugV dar, welche als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

LANDKREIS PASSAU